



Reglement Videoüberwachung

1. Einleitung und rechtliche Grundlagen

Öffentliche Organe setzen vermehrt Videoüberwachung ein. Wenn Daten der Videoüberwachung, auf denen Personen erkennbar sind, bearbeitet werden, wird in das Grundrecht auf persönliche Freiheit und insbesondere in die Privatsphäre dieser Personen eingegriffen. Dafür ist das Erarbeiten einer rechtlichen Grundlage notwendig.

Das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007 bildet zusammen mit dem Leitfaden „Videoüberwachung durch öffentliche Organe“, Ausgabe November 2020, der Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich, die Grundlage für dieses Reglement. Den besonderen Grundsätzen im Umgang mit Personendaten (§8 IDG) und der Information der betroffenen Personen über die Beschaffung von Personendaten (§12 IDG) ist dabei speziell Beachtung zu verschaffen.

2. Ausgangslage und Zielsetzung

Vandalismus und Diebstähle sowie die massive Zunahme von Einbrüchen sind nicht nur ärgerlich für die Betroffenen, sondern verursachen immer mehr Kosten. Es ist Teil der Aufgabenerfüllung der Schule, die Sicherheit des Schulbetriebs und der Nutzenden zu gewährleisten. Durch den Einsatz von Videoüberwachung ergeben sich daraus folgende konkrete Ziele für die überwachten Bereiche:

- Erhöhung der Sicherheit für alle Schulhausbenutzer
- Sicherstellung eines geordneten Schulbetriebs
- Präventive Verhinderung von Einbrüchen und Diebstählen
- Kostensenkung im Bereich baulicher Unterhalt

Die Verhinderung von strafbaren Handlungen erfolgt in Absprache mit den zuständigen Polizeiorganen nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Werden strafrechtliche Handlungen registriert, werden die Aufnahmen nach Sichtung den Strafverfolgungsbehörden zur Ahndung der strafbaren Handlung übergeben.

3. Verantwortliche Behörde

Verantwortlich für die Anwendung um Umsetzung des Reglements ist die Schulleitung (Operative Leitung), die das Reglement auch zu genehmigen hat. Die Schulkommission (Strategische Leitung) wird über die Inkraftsetzung informiert.

4. Art der Videoüberwachung

Die Videoüberwachung zielt nicht primär auf Personen ab, sondern auf Geschehnisse in den überwachten Bereichen. Im Sinne der Verhältnismässigkeit werden Privacy-Filtern eingesetzt, wenn die Strafverfolgungsbehörden dies unterstützen können. Da die Möglichkeit der Personenidentifikation nicht explizit ausgeschlossen werden kann, jedoch keine Bewegungs- und/oder Persönlichkeitsprofile erstellt werden, handelt es sich nicht um „besondere Personendaten“, für die verschärfte Kriterien gelten würden. Wir stützen uns dabei auf Punkt 3.1 lit. a) «Bearbeiten von Personendaten» im Leitfaden «Videoüberwachung

durch öffentliche Organe», der genau dem Zweck entspricht, den wir mit der Videoüberwachung erreichen wollen.

Die Aufzeichnung erfolgt passiv, d.h. die Auswertung der aufgezeichneten Aufnahmen erfolgt nachträglich. Um die Verhältnismässigkeit zwischen dem definierten Zweck (Zielsetzung) und der Privatsphäre jeder einzelnen Person zu gewährleisten, werden folgende Massnahmen getroffen:

- Die Auswertung ist auf Ereignisse beschränkt
- Die Überwachung wird räumlich und durch Bewegungsmelder beschränkt
- Die Aufbewahrungsdauer ist nicht länger als notwendig
- Die Einsetzung von Privacy-Filtern (Schwarzfärbung), wenn der Kamerabereich sich über das öffentliche Grundstück der GBW oder den unter Punkt 5.1 bei den Standorten definierten Zielbereich erstrecken würde

5. Räumliche und zeitliche Überwachung

5.1 Die Kameras sind so eingestellt, dass ausschliesslich öffentlicher Grund überwacht wird. An folgenden Standorten sind Kameras installiert (Zielbereich in Klammern):

Schulhaus Oberwetzikon, Gewerbeschulstrasse 10, 8620 Wetzikon

- 2 Kameras beim Hauptsekretariat (Glasfront Sekretariat / Glaseingang in Mensa)
- 2 Kameras beim Haupteingang aussen (Haupteingang mit Glasfront / Glasfront mit Vorplatz)
- 1 Kamera beim Haupteingang innen (Haupteingang mit Glasfront)
- 1 Kamera beim Eingang Wirtschaftsschule KV Wetzikon innen (Eingangsbereich mit Haupt- und Nebeneingang)
- 2 Kameras im Motorfahrradkeller (Motorradkeller mit Eingang zum Schulhaus / Motorradkeller mit Ausgang zur Rampe)

Schulhaus Unterwetzikon, Poststrasse 7, 8620 Wetzikon

- 2 Kameras im Eingangsbereich (Eingangsbereich mit Zugangsrampe / Eingang Glastüre)

Schulanlage Wildbach, Bühlstrasse 41, 8620 Wetzikon

- 2 Kameras im Eingangsbereich (Eingangstüre, Treppe mit Vorplatz / Vorplatz mit Pavillon)
- 1 Kamera beim Balkon (Ganzer Balkon)

5.2 Die Kameras sind wie folgt in Betrieb:

- Die Überwachung wird zeitlich nicht eingeschränkt. Die Aufnahmen werden jedoch durch die Installation von internen Bewegungsmeldern, die wiederum mit Lichtsensoren gekoppelt sind, beschränkt auf der Festplatte gespeichert.

6. Transparenz der Überwachung

6.1 Hinweistafeln an überwachten Orten

- An allen drei Standorten mit Videoüberwachung befinden sich selbsterklärende Aufkleber mit dem Symbol «Videoüberwachung» und dem Schriftzug: «Videoüberwachung zu Ihrer Sicherheit».



6.2 Veröffentlichung des Videoüberwachungsreglementes

- Das vorliegende Videoüberwachungsreglement wird nach Durchsicht durch den Datenschutz des Kantons Zürich und nach Genehmigung durch die Schulleitung auf der Website der Gewerblichen Berufsschule Wetzikon (GBW) (www.gbwetzikon.ch) veröffentlicht.
- Das Videoüberwachungsreglement kann während der Öffnungszeiten auf den Sekretariaten der GBW in Oberwetzikon, Unterwetzikon und der Schulanlage Wildbach eingesehen werden.

7. Löschung und Auswertung

7.1 Die Aufnahmen der Videoüberwachung werden ohne Vorkommnisse durch den Leiter / die Leiterin des Hausdienstes selbst oder durch automatische Programmierung wie folgt gelöscht:

- Während des Schulbetriebes:
 - Die Löschung erfolgt innerhalb von 72 Stunden nach der Aufnahme
- Während der Ferien, an Feiertagen und an schulfreien Tagen:
 - Die Löschung erfolgt spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Wiederbeginn des Schulbetriebes

7.2 Die Aufnahmen der Videoüberwachung werden bei Vorkommnissen durch den Leiter / die Leiterin des Hausdienstes wie folgt ausgewertet:

- Das ausschliesslich auf das Ereignis bezogene Datenmaterial wird gesichert
- Der Rektor / die Rektorin oder deren stellvertretende Person ist über das Ereignis zu informieren
- Bei strafrechtlich relevanten Aufnahmen ist die zuständige Behörde (Polizei) zu benachrichtigen und die Aufnahmen sind auszuhändigen

8. Rechte der betroffenen Personen

Die Rechte der betroffenen Personen auf Zugang zu den Informationen (Auskunftsrecht) werden gewährleistet. Gesuche um Akteneinsicht gemäss §20 IDG sind an den Leiter des Hausdienstes (Gewerbliche Berufsschule Wetzikon, Leitung Hausdienst, Gewerbeschulstrasse 10, 8620 Wetzikon) zu richten. Das Auskunftsrecht gilt voraussetzungslos und ist kostenlos. Die Gesuche müssen enthalten:

- a) Name, Adresse und Telefonnummer der gesuchstellenden Person,
- b) Ort und Zeit des Vorfalls,
- c) Bei Privatpersonen eine Kopie eines Identitätsnacheises.

9. Datensicherheit

Die Daten der passwortgeschützten Videoüberwachung werden in verschlossenen Räumen des jeweiligen Schulgebäudes gespeichert. Der Leiter / die Leiterin Hausdienst ist verantwortlich, dass die Vertraulichkeit (Verhinderung unrechtmässiger Kenntnisnahme von Informationen), die Integrität (Gewährleistung der Richtigkeit und Vollständigkeit) und



die Authentizität (Zurechenbarkeit der Informationsbearbeitung) der Daten gewährleistet sind. Nebst dem Leiter / der Leiterin Hausdienst haben der Rektor / die Rektorin und der oder die Sicherheitsbeauftragte der GBW das Recht, die Daten einzusehen (Zugriffsberechtigte). Zugriffe auf gespeicherte Daten werden durch den Leiter / die Leiterin des Hausdienstes protokolliert. Vorbehalten bleiben gesetzliche geregelte Rechtsansprüche von anderen öffentlichen Organen, insbesondere der Strafverfolgungsbehörden.

Durchsicht durch den Datenschutz des Kantons Zürich: 25.06.2021

Genehmigt durch Beschluss der Schulleitung: 29.06.2021